

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 12. Juli 2013

Nr. 4 – 22. Jahrgang – 28. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.

Bekanntmachungen

- 1.1. Öffentliche Zustellung – Wilhelm Bork Seite 2
- 1.2. Öffentliche Zustellung – Auguste Bork Seite 2
- 1.3. Öffentliche Zustellung – Dirk Behrend Seite 2
- 1.4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2012 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Seite 3

2.

Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 30.05.2013

- 2.1. 2013 – 0446 Vergabe – Mängelbeseitigung an 11 Brücken im Zuge der Kreisstraßen Seite 3

3.

Beschlüsse des Kreistages – 13.06.2013

- 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2013 – 0450 Vorlage des Jahresabschlusses 2012 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem § 26 Abs. 3 BbgSpkG Seite 3
 - 3.1.2. 2013 – 0451 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2012 Seite 3
 - 3.1.3. 2013 – 0449 Abschluss von Fremdwährungsgeschäften Seite 3
 - 3.1.4. 2013 – 0454 Verschmelzung der PRO Klinik Holding mit der ORD Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste GmbH sowie Änderung des Gesellschaftsvertrages der PRO Klinik Holding GmbH Seite 3
 - 3.1.5. 2013 – 0455 Änderung des Gesellschaftsvertrages der GZG Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH Seite 3
 - 3.1.6. Antrag der CDU-Fraktion – Bildung von 3 Klassen der Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2013/2014 am Gymnasium Wittstock Seite 4
- 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2013 – 0452 Vereinbarung zu der vom KMG Klinikum Kyritz genutzten Immobilie Seite 4

4.

Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2013 Seite 4
- 4.2. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Rheinsberg (Kita-Gebührensatzung) Seite 5
- 4.3. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Gebühren für die Bibliothek der Stadt Rheinsberg Seite 8
- 4.4. Für das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung zum Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M Seite 10

5.

Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- 5.1. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung) Seite 12
- 5.2. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Trinkwasserbeitragsatzung) Seite 16

1. Bekanntmachungen

1.1.

Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, vom 20.06.2013, Az. 00391/2010/WUS/35 an

Herrn Wilhelm Bork,

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Die Ordnungsverfügung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, SG untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 107, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach

Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt zum einen die Frist, innerhalb der die in der Ordnungsverfügung geforderten Maßnahmen durchzuführen sind. Zum anderen beginnt mit der Zustellung die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Ordnungsverfügung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 20.06.2013

Im Auftrag
Stöhr

1.2.

Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, vom 20.06.2013, Az. 00391/2010/WUS/35 an

Frau Auguste Bork,

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Die Ordnungsverfügung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, SG untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 107, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach

Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt zum einen die Frist, innerhalb der die in der Ordnungsverfügung geforderten Maßnahmen durchzuführen sind. Zum anderen beginnt mit der Zustellung die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Ordnungsverfügung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 20.06.2013

Im Auftrag
Stöhr

1.3.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter vom 24.05.2013, Aktenzeichen: 1044621 an

Herrn Dirk Behrend

letzte bekannte Anschrift: Marktplatz 14 in 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III vom 24.05.2013 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 13, 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie am Dienstag von 8.00 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III. Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III / unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 20.06.2013

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1. Bekanntmachungen

1.4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2012 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2012 ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 16.05.2013 festgestellt worden und wurde dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 13.06.2013 vorgelegt. Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) unter der Rubrik „Jah-

resabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ am 11.06.2013 veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 30.05.2013

2.1. 2013 - 0446 – Vergabe – Mängelbeseitigung an 11 Brücken im Zuge der Kreisstraßen

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma BAB Bauwerksanierung GmbH, 04129 Leipzig zu vergeben.

3. Beschlüsse des Kreistages – 13.06.2013

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2013 – 0450 – Vorlage des Jahresabschlusses 2012 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 BbgSpkG

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2012 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis.

3.1.2. 2013 – 0451 – Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2012

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i.V.m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2012:

1. Ralf Reinhardt (Vorsitzender)
2. Jens Engelhardt (stv. Vorsitzender)
3. Dieter Brauch (stv. Vorsitzender)
4. Christoph Ziems (Mitglied)
5. Lutz Plagemann (Mitglied)
6. Johanna Schläfke (Mitglied bis 31.01.2012)
7. Astrid Giese (Mitglied)
8. Mario Göhlich (Mitglied)
9. Dieter Eipel (Mitglied)
10. Stephan Appel (stv. Mitglied bis 31.01.2012, Mitglied ab 01.02.2012)
11. Sabine Ehrlich (stv. Mitglied)
12. Ute Behnicke (stv. Mitglied)
13. Dieter Groß (stv. Mitglied)
14. Jörg Gehrman (stv. Mitglied)
15. Susanne Bloch (stv. Mitglied)
16. Marcel Müller (stv. Mitglied ab 01.02.2012)

3.1.3. 2013 – 0449 – Abschluss von Fremdwährungsgeschäften

Der Kreistag beschließt, dass der Abschluss von Kreditgeschäften einschl. Zinsderivaten, die auf Basis von Fremdwährungen geführt werden, der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedarf.

3.1.4. 2013 – 0454 – Verschmelzung der PRO Klinik Holding GmbH mit der ORD Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste GmbH sowie Änderung des Gesellschaftsvertrages der PRO Klinik Holding GmbH

Der Kreistag beschließt

1. Die ORD Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste GmbH wird mit der PRO Klinik Holding GmbH verschmolzen. Die Verschmelzung soll spätestens zum 01.01.2014 erfolgen. Der Landrat wird ermächtigt und angewiesen, sämtliche für die Verschmelzung der ORD Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste GmbH und der PRO Klinik Holding GmbH erforderlichen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.
2. Der Gesellschaftsvertrag der PRO Klinik Holding GmbH wird im Unternehmensgegenstand geändert.

5.1.5. 2013 – 0455 – Änderung des Gesellschaftsvertrages der GZG Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH

1. Der Kreistag beschließt die Änderung des Zwecks und Gegenstandes des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag der GZG Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH (GZG)
2. Der Landrat wird angewiesen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der GZG notariell zu beurkunden und wird ermächtigt und beauftragt, entsprechende Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung der PRO Klinik Holding GmbH sowie der Ruppiner Kliniken GmbH zu fassen, um eine Zustimmung der Gesellschafterin Ruppiner Kliniken GmbH zu dieser Änderung herbeizuführen.

3. Beschlüsse des Kreistages – 13.06.2013

3. Der Kreistag beschließt, dass dem Landkreis ein Gewinnbezugsrecht bezüglich der von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile nicht zusteht.

3.1.6. Antrag der CDU – Bildung von 3 Klassen der Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2013/2014 am Gymnasium Wittstock

Der Kreistag beschließt, die Landesregierung Brandenburg zur Bildung von 3 Klassen der Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2013/2014 am Gymnasium Wittstock aufzufordern.

3.2.

Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2013 – 0452 Vereinbarung zu der vom KMG Klinikum Kyritz genutzten Immobilie

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss des Vertrages zu der von dem KMG Klinikum Kyritz genutzten Liegenschaft.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Bekanntmachungsanordnung

Die „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2013“ vom 19.06.2013 wird gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht wäh-

rend der Sprechzeiten in der Kämmererei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 19.06.2013

Rau
Bürgermeister

4.1.

Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.534.320 €
ordentlichen Aufwendungen auf	13.499.020 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	13.202.928 €
Auszahlungen auf	14.052.838 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.126.518 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.344.674 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.076.410 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.509.161 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	199.003 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 302 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 391 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 319 v. H. |

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 12.500 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 12.500 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2013 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 19.06.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

4.2. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Rheinsberg (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 17, 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25), § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg am 22. Mai 2013 folgende Kita-Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen für alle Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Rheinsberg sind. Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Rheinsberg.
- Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 Kindertagesstättengesetz dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Unterhaltsberechtig sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.

- Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Bei der Berechnung der anteiligen Gebühr wird der jeweilige Monat unter Berücksichtigung der Anzahl seiner Betreuungstage gerechnet.
- Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel 14 Tage und ist kostenfrei.
- Die Gebühr für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats erhoben, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein gesondertes Entgelt in der Einrichtung zu entrichten.

§ 2 Gebührenberechnung

- Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Bezüge der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages.
- Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, insoweit es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Abs.1. wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind sonstige Einnahmen zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- Die Elternbeiträge differenzieren sich nach folgenden Altersgruppen:
Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten: Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

§ 3 Elterneinkommen

- Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das Elterneinkommen. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- Das Jahresnettoeinkommen wird ausgehend von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz berechnet. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten erfolgt nicht.
- Von positiven Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte § 2 Abs. 2 EStG) sind die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie die durch das Finanzamt festgesetzte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen.
- Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Lohn- und ggf. Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die selbstgetragenen Beiträge für die Sozialversicherung abgesetzt (Jahresnettoeinkommen) wie sie sich aus den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung ergeben.
- Zum Jahresnettoeinkommen gehören ebenso die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen.
- Positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Unterhalt) sind für die Ermittlung des Jahresnettoeinkommens anzugeben.
- Zum Jahresnettoeinkommen sind darüber hinaus sonstige Bezüge hinzuzurechnen, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung, Kinderzuschlag, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld.
- Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- Das Kindergeld wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet.

§ 4 Nachweis des Elterneinkommens

- Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z. B. Gehaltsabrechnungen, Besoldungsmittelungen, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Gewinn- und Verlustrechnung, Arbeitslosengeldbescheid sowie Wohngeldbescheid sein. Selbständige, denen noch keine geeigneten Unterlagen nach Satz 1 vorliegen, müssen eine schriftliche Selbsteinschätzung vorlegen und den Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach Erhalt nachreichen.
- Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtig sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch

genommen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr nicht berücksichtigt.

- Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 5 Gebühr

- Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüber hinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr anteilig. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich anteilig.
- Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20 %, kann der Gebührenschuldner eine Neufestsetzung beantragen. Die Neuberechnung erfolgt für den darauffolgenden Monat nach Bekanntgabe der Minderung.
- Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20% gestiegen ist. Die Neuberechnung erfolgt, gegebenenfalls auch rückwirkend, für den darauffolgenden Monat der Steigerung.
- Auf Antrag ist die Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Berechnungsgrundlage der Gebühr durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für den Zeitraum nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sich als zu hoch erweist. Die Neuberechnung erfolgt für den darauffolgenden Monat nach Antragstellung.
- Die Stadt Rheinsberg behält sich vor, jährlich die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen und die Gebühr dementsprechend neu festzulegen.

§ 6 Gastkinder und Ferienbetreuung bei Kindern im Grundschulalter

- Gastkinder können ab dem 1. Lebensjahr tageweise mit einer Dauer von bis zu 4 Wochen im Jahr in eine Kindertagesstätte mit freier Platzkapazität aufgenommen werden. Für die zeitweilige Aufnahme während der Regelöffnungszeiten ist eine Gebühr zu zahlen:
 - im Krippenalter 13,00 € je Betreuungstag
 - im Kindergartenalter 8,00 € je Betreuungstag
 - im Hortalter 5,00 € je Betreuungstag

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Stadt Rheinsberg zu überweisen.
- Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages bei einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Gebührenübersicht

- Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, können der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 8 Säumniszuschläge

- Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 9 Gebührenschnldner

- Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des

- Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.
- Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 13. Juli 2013 in Kraft.
- Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten in der Stadt Rheinsberg vom 22.11.2001, in Kraft getreten am 28.04.2002.

Anlage: Gebührenübersicht

Rheinsberg, den 29.05.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Jahresnettoeinkommen in €	Monatsnettoeinkommen in €	1. Kind		2. Kind / 85 %		3. Kind / 75 %		4. Kind / 65 % und jedes weitere Kind	
		unter 3 Jahre	von 3 Jahre bis Schulpflicht	unter 3 Jahre	von 3 Jahre bis Schulpflicht	unter 3 Jahre	von 3 Jahre bis Schulpflicht	unter 3 Jahre	von 3 Jahre bis Schulpflicht
				Berechnung 85 % von Spalte I		Berechnung 75 % von Spalte I		Berechnung 65 % von Spalte I	
bis 18.036,00	bis 1.503,00	22,00 €	22,00 €	18,70 €	18,70 €	16,50 €	16,50 €	14,30 €	14,30 €
ab 18.037,00	ab 1.503,01								
bis 19.000,00	bis 1.583,33	29,75 €	27,94 €	25,29 €	23,75 €	22,31 €	20,96 €	19,34 €	18,16 €
ab 19.001,00	ab 1.583,34								
bis 20.000,00	bis 1.666,67	37,50 €	33,88 €	31,88 €	28,80 €	28,13 €	25,41 €	24,38 €	22,02 €
ab 20.001,00	ab 1.666,68								
bis 21.000,00	bis 1.750,00	45,25 €	39,82 €	38,46 €	33,85 €	33,94 €	29,87 €	29,41 €	25,88 €
ab 21.001,00	ab 1.750,01								
bis 22.000,00	bis 1.833,33	53,00 €	45,76 €	45,05 €	38,90 €	39,75 €	34,32 €	34,45 €	29,74 €
ab 22.001,00	ab 1.833,32								
bis 23.000,00	bis 1.916,67	60,75 €	51,70 €	51,64 €	43,95 €	45,56 €	38,78 €	39,49 €	33,61 €
ab 23.001,00	ab 1.916,68								
bis 24.000,00	bis 2.000,00	68,50 €	57,64 €	58,23 €	48,99 €	51,38 €	43,23 €	44,53 €	37,47 €
ab 24.001,00	ab 2.000,01								
bis 25.000,00	bis 2.083,33	76,25 €	63,58 €	64,81 €	54,04 €	57,19 €	47,69 €	49,56 €	41,33 €
ab 25.001,00	ab 2.083,32								
bis 26.000,00	bis 2.166,67	84,00 €	69,52 €	71,40 €	59,09 €	63,00 €	52,14 €	54,60 €	45,19 €
ab 26.001,00	ab 2.166,68								
bis 27.000,00	bis 2.250,00	91,75 €	75,46 €	77,99 €	64,14 €	68,81 €	56,60 €	59,64 €	49,05 €
ab 27.001,00	ab 2.250,01								
bis 28.000,00	bis 2.333,33	99,50 €	81,40 €	84,58 €	69,19 €	74,63 €	61,05 €	64,68 €	52,91 €
ab 28.001,00	ab 2.333,34								
bis 29.000,00	bis 2.416,67	107,25 €	87,34 €	91,16 €	74,24 €	80,44 €	65,51 €	69,71 €	56,77 €
ab 29.001,00	ab 2.416,68								
bis 30.000,00	bis 2.500,00	115,00 €	93,28 €	97,75 €	79,29 €	86,25 €	69,96 €	74,75 €	60,63 €
ab 30.001,00	ab 2.500,01								
bis 31.000,00	bis 2.583,33	122,75 €	99,22 €	104,34 €	84,34 €	92,06 €	74,42 €	79,79 €	64,49 €
ab 31.001,00	ab 2.583,34								
bis 32.000,00	bis 2.666,67	130,50 €	105,16 €	110,93 €	89,39 €	97,88 €	78,87 €	84,83 €	68,35 €
ab 32.001,00	ab 2.666,68								
bis 33.000,00	bis 2.750,00	138,25 €	111,10 €	117,51 €	94,44 €	103,69 €	83,33 €	89,86 €	72,22 €
ab 33.001,00	ab 2.750,01								
bis 34.000,00	bis 2.833,33	146,00 €	117,04 €	124,10 €	99,48 €	109,50 €	87,78 €	94,90 €	76,08 €
ab 34.001,00	ab 2.833,34								
bis 35.000,00	bis 2.916,67	153,75 €	122,98 €	130,69 €	104,53 €	115,31 €	92,24 €	99,94 €	79,94 €
ab 35.001,00	ab 2.916,68								
bis 36.000,00	bis 3.000,00	161,50 €	128,92 €	137,28 €	109,58 €	121,13 €	96,69 €	104,98 €	83,80 €
ab 36.001,00	ab 3.000,01								
bis 37.000,00	bis 3.083,33	169,25 €	134,86 €	143,86 €	114,63 €	126,94 €	101,15 €	110,01 €	87,66 €
ab 37.001,00	ab 3.083,34								
bis 38.000,00	bis 3.166,67	177,00 €	140,80 €	150,45 €	119,68 €	132,75 €	105,60 €	115,05 €	91,52 €
ab 38.001,00	ab 3.166,68								
bis 39.000,00	bis 3.250,00	184,75 €	146,74 €	157,04 €	124,73 €	138,56 €	110,06 €	120,09 €	95,38 €
ab 39.001,00	ab 3.250,01								
bis 40.000,00	bis 3.333,33	192,50 €	152,68 €	163,63 €	129,78 €	144,38 €	114,51 €	125,13 €	99,24 €
ab 40.001,00	ab 3.333,34								
		200,31 €	158,69 €	170,26 €	134,89 €	150,23 €	119,02 €	130,20 €	103,15 €

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.3. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Gebühren für die Bibliothek der Stadt Rheinsberg

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 22./27.05.2013 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Stadt Rheinsberg (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Präambel

Die Bibliothek der Stadt Rheinsberg ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Rheinsberg. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Bürger. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist damit eine wichtige kulturelle Stätte der Stadt.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Satzung regelt die Gebühren für Leihverkehr von Medien und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs der Bibliothek. Folgende Medienkategorien werden angeboten: Druckmedien (Fach- und Sachliteratur, Belletristik, Nachschlagewerke, Magazine, Zeitschriften und Zeitungen etc.), Bild- und Tonträger (CDs, DVDs etc.), Neue Medien (Software etc.), Sonstiges (z. B. Gesellschaftsspiele).
- 1.2 Zukünftig soll das Leistungsangebot erweitert werden um Onleihe (Abkürzung für Online-Ausleihe), e-books, elektronische Medien und den Online-Katalog.
- 1.3 Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbibliothek sowie auf der städtischen Homepage im Internet und in der Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 2 Benutzungsgebühren

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Rheinsberg wird eine Jahres- bzw. Monatsgebühr erhoben.
- 2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10 sowie nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg.

§ 3 Anmeldung und Gebührenschuldner

- 3.1 Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder anderen geeigneten Ausweisdokumentes an. Personen, die das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr beendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, der sich damit auch zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.

- 3.2 Nach der Anmeldung erhält der Nutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.
- 3.3 Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbibliothek Rheinsberg in Anspruch nimmt (im Folgenden Benutzer genannt). Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder einen Jugendlichen, ist der Gebührenschuldner dessen Personensorgeberechtigter.
- 3.4 Mit ihrer Unterschrift auf dem Benutzerausweis erklären sich die Benutzer/Innen mit der elektronischen Speicherung der erhobenen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen einverstanden.
- 3.5 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 9 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei rückständigen Gebühren.

§ 4 Entstehen, Leihfrist, Fälligkeit, Zahlung

- 4.1 Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung der Bibliothek bzw. mit der Verwirklichung eines im Gebührentarif nach § 10 aufgeführten Tatbestandes und wird mit ihrer Entstehung sofort fällig. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht sie sofort bei erneuter Nutzung. Bei Verlängerung der Leihfrist über die Jahresfrist hinaus wird die Jahresgebühr ebenfalls fällig.
- 4.2 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art (nach § 1) für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen bzw. stehen zur Nutzung zur Verfügung: Druckmedien 4 Wochen, Bild-, Ton- und Datenträger 1 Woche, Sonstiges 1 Woche Neue Medien Nutzung vor Ort.
- 4.3 Die Leihfrist kann auf Antrag um die gleiche Zeit verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die telefonische oder per E-Mail angezeigte Verlängerung ist bei Druckmedien auf 10 Tage begrenzt.
- 4.4 Medien, die zum Präsenzbestand der Bibliothek gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- 4.5 Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

entsendeten Bibliothek. Im Übrigen gelten die Regelungen der „Leihverkehrsordnung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003).

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung, Internetnutzung

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung zu schützen.
- 6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer nach § 10 Abs. 5 ersatzpflichtig.
- 6.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 6.5 Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- 6.6 Für die zukünftig geplante Nutzung des Internets in der Bibliothek werden durch die Bibliotheksleitung gesonderte Regeln aufgestellt: Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Die Internetplätze dürfen nicht für das Versenden von Nachrichten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalten bzw. kommerzieller Werbung genutzt werden. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist ebenso untersagt. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den System-einstellungen der Rechner vorzunehmen und Dateien auf den Computer herunterzuladen. Beim Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Internetnutzung entstehen können.

§ 7

Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nach § 4 Abs. 2 nicht zurück gegeben werden, oder nicht nach Abs. 3 rechtzeitig verlängert werden, ist ein Versäumnisentgelt nach § 10 Abs. 3 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

§ 8

Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- 8.1 Dem Leiter/der Leiterin der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Seine/ihre Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 8.2 Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- 8.3 Taschen und ähnliche Behältnisse sind bei dem Bibliothekspersonal abzugeben.
- 8.4 Rauchen, essen und trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- 8.5 Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 8.6 Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Ausschluss der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10

Gebühren für die Bibliothek der Stadt Rheinsberg

1 Benutzungsausweis für 12 Monate ab Ausstellungsdatum

- | | |
|---|------------|
| a) Erwerbstätige (ab 18 Jahren) | 14,00 EUR |
| b) Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (soziales, kulturelles, ökologisches Jahr etc.), Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage entsprechender Nachweise | 7,00 EUR |
| c) Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) | kostenfrei |
| d) Familienkarte (bis zu 2 Erwerbstätige ab 18 Jahren, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und gemeinsamen Wohnsitz) | 20,00 EUR |
| e) juristische Personen/Förderer | 60,00 EUR |

2 Befristeter Bibliotheksausweis, Ersatzausweis, Gästerausweis

- | | |
|--|----------|
| a) Monat, befristet | 3,00 EUR |
| b) Ersatzausweis, bei Verlust, Beschädigung o.ä. | 3,00 EUR |

3 Versäumnisentgelt

- | | |
|--|----------|
| a) für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag, ohne besondere Aufforderung | 0,30 EUR |
| b) für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag (Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr), ohne besondere Aufforderung | 0,20 EUR |
| c) je schriftliche Erinnerung, ab der ersten Verzugswoche | 4,00 EUR |
- zzgl. Porto

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4 Vorbestellung und Leihverkehr von Medien

- | | |
|--|----------|
| a) für die Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit im Bestand der Bibliothek, zur Abholung in der Bibliothek | 0,50 EUR |
| b) für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je Medium | 3,00 EUR |

5 Verluste/Beschädigungen

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Kostenersatz für abhanden gekommene, beschädigte oder stark verschmutzte Medien, zzgl. Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar | Wiederbeschaffungswert + 5,00 EUR |
| b) bei Wiederbeschaffung der Medieneinheit im „Neuwert“ durch den Benutzer: Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar | 2,50 EUR |
| c) für die Reparatur von kleineren Schäden | 2,00 EUR |

6 Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung

- | | |
|---|-----------|
| a) für einen einfachen Rechercheauftrag (Computerausdruck) | 2,00 EUR |
| b) für einen komplexen Rechercheauftrag (z.B. Recherche in Sekundärquellen) | 13,20 EUR |
| c) Literaturzusammenstellung | 6,60 EUR |

Rheinsberg, den 07.06.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

4.4. Bodenordnungsverfahren Freyenstein Verf. Nr. 4001M Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 30. Juli 2013 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigefügten Karten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karten liegen ab sofort bis zum 15. August 2013 beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in den Räumen der Agrargenossenschaft Freyenstein und Umgebung eG, OT Wulfersdorf, Dorfstr. 75 a, 16909 Wittstock/Dosse sowie bei der Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Karten im vorstehenden Zeitraum beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- IV. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2013 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- V. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum 15. August 2013 beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in den Räumen der Agrargenossenschaft Freyenstein und Umgebung eG, OT Wulfersdorf, Dorfstr. 75 a, 16909 Wittstock/Dosse sowie bei der Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin zu stellen.
- VII. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
- VIII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

- IX. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die neuen Erschließungswege wie auch die festgesetzten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Teilnehmergeinschaft bereits hergestellt worden. Eine weitere Auf-

schiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrassen nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 11. Juni 2013

*Im Auftrag
gez. Großelindemann
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

5.1.

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.11.2012 (GVBl. I Nr. 37) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.05.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1.	Abschnitt – Einleitung
§ 1	Allgemeines
2.	Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3	Beitragsmaßstab
§ 4	Beitragsatz
§ 5	Beitragspflichtige
§ 6	Entstehung der Beitragspflicht
§ 7	Vorausleistung
§ 8	Festsetzung, Fälligkeit
§ 9	Ablösung
3.	Abschnitt – Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse
§ 10	Kostenersatzanspruch
§ 11	Entstehung des Kostenersatzanspruches
§ 12	Kostenersatzpflichtige
§ 13	Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
§ 14	Vorausleistung
4.	Abschnitt – Schlussbestimmungen
§ 15	Auskunftspflichten
§ 16	Anzeigepflicht
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Inkrafttreten

1. Abschnitt – Einleitung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeitrag).
- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegen-

leistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

- (3) Der Schmutzwasserbeitrag und der Kostenersatzanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Anschlusskanäle und Druckleitungen (Kostenersatz), die nicht Teil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sind.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

2. Abschnitt – Regelungen

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch bestehen und
 - aa) die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie.
 - cc) die nicht unmittelbar an die Straße angrenzen, in der der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - f) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 a) - e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Sport-, Camping- oder Festplätze) 60 % der Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche
- für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- j) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 - c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - d. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - f. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird,
 - g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - h. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss pro Nutzungsebene,
 - i. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakte der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- k. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
- bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- l. bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- m. Bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen beträgt 10,00 Euro/m² nutzungsbezogener Beitragsfläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des nach § 3 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

3. Abschnitt Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10 Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Anschlusskanal / eine weitere Druckleitung oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Anschlusskanals zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Anschlusskanal

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

§ 12

Kostenersatzpflichtige

- (1) Für die Person des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 14

Vorausleistungen

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf den Kostenersatzpflichtigen entsprechend anzuwenden.

§ 16

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 15 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 15 Abs. 2 der Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
 - entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragsatzung vom 04.08.2011 außer Kraft.

Lindow, den 16.05.... 2013

Kellner
Verbandsvorsteher



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden

- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 17.05.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

5.2.

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Trinkwasserbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung des Brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.11.2012 (GVBl. I Nr. 37) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.05.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1.	Abschnitt – Einleitung
§ 1	Allgemeines
2.	Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3	Beitragsmaßstab
§ 4	Beitragsatz
§ 5	Beitragspflichtige
§ 6	Entstehung der Beitragspflicht
§ 7	Vorausleistung
§ 8	Festsetzung, Fälligkeit
§ 9	Ablösung
3.	Abschnitt – Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse
§ 10	Kostenersatzanspruch
§ 11	Entstehung des Kostenersatzanspruches
§ 12	Kostenersatzpflichtige
§ 13	Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
§ 14	Vorausleistung
4.	Abschnitt – Schlussbestimmungen
§ 15	Auskunftspflichten
§ 16	Anzeigepflicht
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Inkrafttreten

1. Abschnitt – Einleitung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag).
- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

- (3) Der Wasserversorgungsbeitrag und der Kostenersatzanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz), die nicht Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sind.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Trinkwasserversorgungssatzung.

2. Abschnitt – Regelungen

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch bestehen und
 - aa) die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie.
 - cc) die nicht unmittelbar an die Straße angrenzen, in der die öffentliche Trinkwasserleitung verläuft, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Trinkwasserleitung zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die gewerbliche Verbindung zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - f) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 a) - e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Sport-, Camping- oder Festplätze) 60 % der Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Trinkwasserversorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 - c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - d. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - f. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird,
 - g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - h. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss pro Nutzungsebene,
 - i. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
 - k. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
 - aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- bb) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- l. bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- m. Bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen beträgt 2,00 Euro/m² nutzungsbezogener Beitragsfläche.
- (2) Der Beitragssatz enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begon-

nen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des nach § 3 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

3. Abschnitt Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10 Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

§ 12 Kostenersatzpflichtige

- (1) Für die Person des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 14 Vorausleistungen

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf den Kostenersatzpflichtigen entsprechend anzuwenden.

§ 16 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 15 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 15 Abs. 2 der Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
 - entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasserbeitragsatzung vom 04.08.2011 außer Kraft.

Lindow, den 16.05. 2013

Kellner
Verbandsvorsteher



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden

- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 17.05.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen